

Neufassung

**Satzung
Hoisbütteler Sportverein von 1955 e.V.**

Inhalt

Präambel.....	5
I. Grundsätze des Vereins, Zweck und Gemeinnützigkeit.....	6
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	6
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Organe	6
§ 3 Rechtsgrundlagen	7
§ 4 Mitgliedschaften des Vereins	7
II. Mitgliedschaft im Verein, Beitragswesen, Rechte und Pflichten, Maßregelungen	8
§ 5 Mitgliedschaft im Verein.....	8
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	9
§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste	9
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 11 Beitragswesen	10
III. Die Organe des Vereins.....	11
§ 12 Die Organe des Vereins.....	11
§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit	11
§ 14 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen im Verein	12
IV. Mitgliederversammlung.....	13
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	13
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 17 Durchführung einer Mitgliederversammlung.....	13
§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	14
V. Vorstand nach § 26 BGB	15
§ 19 Vorstand nach § 26 BGB	15
§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.....	15
§ 21 Beschlussfassung des Vorstands	16
VI. Hauptausschuss	16
§ 22 Der Hauptausschuss	16
§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses.....	17
VII. Sonstige Gremien des Vereins, Vereinsjugend.....	17
§ 24 Besondere Vertreter und Ausschüsse.....	17
§ 25 Kassenprüfer	17
§ 26 Ehrenrat.....	18
§ 27 Vereinsjugend.....	18
VIII. Die Abteilungen des Vereins.....	19
§ 28 Abteilungen.....	19
§ 29 Rechtliche Stellung der Abteilungen	19
§ 30 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung	19
§ 31 Organisation der Abteilungen	20
§ 32 Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen	20
§ 33 Vertretung der Abteilungen nach außen	21
§ 34 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins	21
IX. Allgemeines zum Vereinsleben.....	21
§ 35 Protokollführung	21

§ 36 Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	22
§ 37 Haftungsbeschränkung und D&O-Versicherung	22
§ 38 Datenschutz.....	22
X. Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Schlussbestimmungen	23
§ 39 Salvatorische Klausel	23
§ 40 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung	23
§ 41 Gültigkeit dieser Satzung	23

Präambel

Der Hoisbütteler Sportverein von 1955 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Bestimmungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Verein wurde am 12. November 1955 gegründet und ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Alle Bestimmungen und Bezeichnungen von Funktionen und Ämtern beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

I. Grundsätze des Vereins, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der am 12. November 1955 gegründete Verein führt den Namen

„Hoisbütteler Sportverein von 1955 e.V.“,

nachfolgend „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ammersbek.

(3) Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2063AH eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Organe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(3) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:

- a) Förderung des Breiten- und Leistungssports;
- b) Förderung des Inklusionssports, Integrationsarbeit für sozial benachteiligte Menschen und geflüchtete Menschen mit Migrationshintergrund. Förderung der Bewegung und Gesundheit durch z.B. Reha Sport und Präventionskurse. Förderung des Sports durch Gesundheits- u. Fitnesskurse. Förderung des virtuellen Sportangebotes durch Online-Sportangebote und Sportvideos, Sportkurse, Gerätefitness und Krafttraining im Rahmen eines Fitness-Studios;
- c) der Verein stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung;
- d) unmittelbare Förderung der Mitglieder insbesondere durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften;
- e) der Verein fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter;
- f) die Möglichkeit einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder zu betreuen;
- g) die Beteiligung an Schul-Kooperationen und Kita-Kooperationen;
- h) eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner ehrenamtlichen Mitglieder, u.a. durch Teilnahme an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen der Fachverbände;
- i) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten, Sport- u. Freizeitfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit;
- j) Durchführung von Freiwilligendiensten. Der Verein ist anerkannte Einsatzstelle für Freiwilligendienste in Form eines FSJ und BFD;
- k) Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- l) Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die vorliegende Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.
- (2) Zur Durchführung dieser Satzung und zur Regelung der internen Abläufe gibt sich der Verein Ordnungen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gilt die Satzung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Hauptausschuss zuständig. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt.
- (4) Die Ordnungen, bzw. ihre Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (5) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u.a.:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Abteilungsordnung,
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Ehrenratsordnung.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden der jeweiligen Sportarten, die im Verein betrieben werden, sowie in den Fachverbänden deren Sportarten im Verein ausgeübt werden und eine Mitgliedschaft Pflicht ist.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen des LSV, KSV und der Fachverbände werden anerkannt.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

II. Mitgliedschaft im Verein, Beitragswesen, Rechte und Pflichten, Maßregelungen

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung erwerben.
- (2) Für die natürlichen Personen bestehen im Verein folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben. Sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen eröffnet. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen wird, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben.

Ein Ehrenmitglied verfügt über alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds und ist von den Beitragspflichten nach dieser Satzung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und kostenpflichtiger Zusatzleistungen verpflichten und hierfür haften.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren über die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung kann der Vorstand intern festlegen. Nach dem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) Tod;
 - e) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen und kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden.

- (3) Der Austritt aus der Tennisabteilung kann mit einer Frist von drei Monaten (30.09.) zum Jahresende erfolgen.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Zahlungsverpflichtungen müssen in vollem Umfang erfüllt werden. Mit dem Ausscheiden sind sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.
- (5) Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft sofort, rückständige Beiträge und voraus gezahlte Beiträge werden nicht mehr erhoben, bzw. erstattet.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a) bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung;
 - b) bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
 - c) bei wiederholtem grobem unsportlichem Verhalten;
 - d) wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit einer Frist von vier Wochen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (3) Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegen. Die Beschwerde muss begründet werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Beratung endgültig über den Ausschluss.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Recht auf gleiche Behandlung aller ordentlichen Mitglieder;
 - b) Recht auf Stimmrechtsausübung;
 - c) Aktives und passives Wahlrecht für ordentliche Mitglieder;
 - d) Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen;

- e) Anspruch auf Aushändigung der Vereinssatzung und Ordnungen;
- f) Bezugsrecht der Vereinsmitteilungen;
- g) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen;
- h) Auskunftsrecht;
- i) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- j) Recht auf Teilnahme an der Abteilungsversammlung.

(2) Die Mitglieder haben folgende allgemeine Pflichten:

- a) Einhaltung der Vereinssatzung und Ordnungen;
- b) Anerkennung der Regelungen der übergeordneten Verbänden;
- c) Förderung der Vereinsinteressen;
- d) Unterlassung vereinschädigender Maßnahmen und Aktivitäten;
- e) Schriftliche Meldung bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, dazu gehören insbesondere:
 Änderung der Anschrift;
 Änderung der Bankverbindung;
 persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 11 Beitragswesen

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung folgender Beiträge verpflichtet:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) einem Grundbeitrag an den Hauptverein
- c) Abteilungsbeiträge
- d) Arbeitsstunden in den einzelnen Abteilungen und einen Abgeltungsbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden.

(2) Die Aufnahmegebühr ist fällig mit Beginn der Mitgliedschaft. Die Beiträge nach Absatz (1) lit. b) und c) werden vierteljährlich im ersten Monat des Quartals im Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einfachem Beschluss. Die Höhe der Abteilungsbeiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und des Abgeltungsbetrages beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit, wozu die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist. Die Höhe der Beiträge kann unterschiedlich festgesetzt werden. Die Beitragsunterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Der Grundbeitrag und der Abteilungsbeitrag für die Tennisabteilung ist bei einem Eintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.06. eines Jahres für 12 Monate zu zahlen. Bei einem Eintritt ab dem 01.07. erfolgt eine anteilige Berechnung entsprechend der Restmonate des Jahres. Der Abteilungsbeitrag wird im März in einer Summe eingezogen. Bei einem Eintritt im lfd. Jahr erfolgt der Einzug in voller oder anteiliger Höhe im Monat des Eintritts.

(5) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung zu treffen.

- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind die Mehrkosten von dem Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (8) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Verzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Verein ist berechtigt ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung oder eine Abteilung in der Abteilungsversammlung beschließen, dass die Mitglieder bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden eine einmalige Umlage zu leisten haben. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Umlage darf das Sechsfache des Grundbeitrages als Jahresbeitrag oder des Abteilungsbeitrages als Jahresbeitrag nicht überschreiten. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (10) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins werden in der Beitragsordnung geregelt.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB;
 - c) der Hauptausschuss;
 - d) der Ehrenrat.
- (2) Wählbar in ein Organ sind nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Abberufung oder der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. § 34 BGB ist dabei zu beachten.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss. Dies gilt auch für Vertragsinhalt, -beginn und -beendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter anzustellen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten für den Verein, die gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, wie z.B. Verträge mit Übungsleitern, Kursleitern und Betreuern, sowie sonstige Dienstleister.
- (5) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen im Verein

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Er kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist abweichend von Satz 2 die Teilnahme durch Anwesenheit am Versammlungsort zu ermöglichen.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (5) Sitzungen nach Absatz 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Versammlungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins gem. § 12, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

IV. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (3) Teilnameberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b) mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes dies fordert;
 - c) mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich begründen und beantragen.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 17 Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1) Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Schriftform in diesem Sinne ist auch gewahrt, wenn die Bekanntgabe per E-Mail erfolgt.
- (2) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Sie wird den Mitgliedern 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand bekannt gegeben.
- (4) Dringlichkeitsanträge müssen mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie können in der Mitgliederversammlung gestellt werden und werden behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit beschließen. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Abstimmungen und Wahlen im Rahmen von Mitgliederversammlungen sind offen, d.h. sie erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim, d.h. mittels Stimmzettel, durchzuführen.
- (9) Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Erreichen zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (10) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (12) Abstimmungen, die Änderungen des Vereinszwecks beinhalten, erfordern für die Beschlussfassung die Zustimmung von mindesten vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (13) Abstimmungen, die eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein beinhalten, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (14) Abstimmungen, die die Auflösung des Vereins beinhalten, können nur mit einer Mehrheit von mindesten vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und der Abteilungen;
- b) Entgegennahme des Kassenberichts;
- c) Feststellung des Jahresergebnisses;
- d) Beschlussfassung über die Rücklagen;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- h) Wahlen von Mitgliedern des Ehrenrats;
- i) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen;
- j) Beschlussfassung über eine Fusion;
- k) Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung.

V. Vorstand nach § 26 BGB

§ 19 Vorstand nach § 26 BGB

- a) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Finanzwart;
 - d) dem Sportwart und
 - e) dem Schriftwart.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind in Einzelwahl zu wählen. Die Personalunion zwischen den Ämtern des Gesamtvorstands ist unzulässig.
- d) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel wie folgt gewählt:
- a) Wahlperiode: 1. Vorsitzender, Sportwart und Schriftwart
 - b) Wahlperiode: 2. Vorsitzender, Finanzwart.
- e) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- f) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Hauptausschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins und ist für Aufgaben innerhalb des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand ist u.a. zuständig für:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - d) Organisation des Sportbetriebs.
- (3) Bei Rechtsgeschäften ist die Finanzordnung für den Vorstand verbindlich.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.
- (8) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.
- (9) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

VI. Hauptausschuss

§ 22 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB;
 - b) dem Jugendwart und
 - c) den Abteilungsleitern.

- (2) Für die Arbeitsweise und die Beschlussfassung gelten die Regelungen des Vorstands entsprechend.

§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- a) Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
- b) Beschlussfassung über Gründung, Änderung und Auflösung von Abteilungen;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- d) Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
- e) Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen.

VII. Sonstige Gremien des Vereins, Vereinsjugend

§ 24 Besondere Vertreter und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für bestimmte Aufgaben und Projekte des Vereins besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und ihnen die damit verbundene Vertretungsmacht mit der verbundenen Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen und die Einzelheiten der Arbeit der Ausschüsse regeln.

§ 25 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. In jedem zweiten Jahr wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Hauptausschuss ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Ehrenrates sein.
- (4) Die Kassenprüfer überprüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres das Rechnungswesen des Vereins. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (5) Der Prüfungsauftrag umfasst:
- a) das gesamte Kassenwesen mit allen Konten- und Buchungsbelegen,
 - b) die Einhaltung der Vorgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Organe.
- (6) Den Kassenprüfern sind auf Anforderung sämtliche Unterlagen des Vereins, z.B. die Einnahme- und Ausgabebelege, Bankauszüge, Verträge u.a.m., vorzulegen.
- (7) Die Kassenprüfer haben das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen nehmen.

- (8) Die Kassenprüfer halten das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht schriftlich fest. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand veranlasst umgehend die sich ergebenden notwendigen Maßnahmen.
- (9) Die Kassenprüfer verlesen den Prüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 26 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Endziffer für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen keinem weiteren Wahlamt angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.
- (4) Zu den Aufgaben des Ehrenrats gehören:
 - a) Beilegung von strittigen Vorgängen, auch persönlicher Art, innerhalb des Vereins,
 - b) Beschlussfassung über Einspruch oder Beschwerde gegen Vereinsausschluss,
 - c) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (5) Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig.

§ 27 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und verwaltet sich selbständig. Die ihr zukommenden Haushaltsmittel werden im Rahmen dieser Satzung vom Finanzwart verwaltet.
- (2) Der Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum 26. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
- (3) Die Jugendversammlung ist das Beschlussgremium der Vereinsjugend.
- (4) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- (5) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (6) Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (7) Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (8) Der Jugendwart gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

VIII. Die Abteilungen des Vereins

§ 28 Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 29 Rechtliche Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- (3) Die Abteilungen gehören fachlich einem entsprechenden Landes- oder Bundesfachverband an.
- (4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Hauptausschuss genehmigt werden.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil B der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 30 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.

- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Hauptausschusses zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Hauptausschusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 31 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes und der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (2) Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Abteilung kann eigenverantwortlich über die Besetzung der Abteilungsleitung entscheiden. Die Abteilungsleitung ist für sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben zuständig.
- (3) Bleibt eine Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 32 Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen

- (1) Einer Abteilung kann auf Antrag durch den Vorstand ein eigenes Budget zu eigenverantwortlicher Verwaltung zugewiesen werden. Näheres regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen.
- (2) Eine Abteilungsleitung kann einen Antrag an den Vorstand zur Führung einer eigenen Kasse stellen. Diese unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- (3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (4) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogenen Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (5) Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die gem. Abs. (1) beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.

- (6) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

§ 33 Vertretung der Abteilungen nach außen

- (1) Ein Abteilungsleiter kann auf Antrag vom Vorstand als Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellt und einseitig vom Vorstand abberufen werden. Der Abteilungsleiter ist dann berechtigt für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt im eigenen Ermessen im Innenverhältnis die Vertretungsberechtigung des Abteilungsleiters bis zu einem bestimmten Geschäfts- und Gegenstandswert zu beschränken. Über diesen Wert hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gegeben.
- (3) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern, sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

§ 34 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- (1) Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens einer Person. Die kommissarische Abteilungsleitung hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen den Hauptausschuss zu informieren.

IX. Allgemeines zum Vereinsleben

§ 35 Protokollführung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Abteilungsversammlungen, Sitzungen des Vorstands, Hauptausschusssitzungen sowie Beschlussfassungen des Ehrenrats sind zu protokollieren.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 36 Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung von Beschlüssen der Organe des Vereins können nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich zu begründen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Mitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren vor dem Ehrenrat durchgeführt hat.

§ 37 Haftungsbeschränkung und D&O-Versicherung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).
- (4) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand bei Bedarf per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

§ 38 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

X. Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Schlussbestimmungen

§ 39 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 40 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand abgekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ammersbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Im Falle einer Fusion nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) wird das Vereinsvermögen dem neu entstehenden Fusionsverein, bzw. dem aufnehmenden Verein übertragen. Die Nutzung des eingebrachten Vermögens ist ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

§ 41 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Vereins einschließlich sämtlicher Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

.....

Unterschriften

1. Vorsitzende Charlotte Glawatz

2. Vorsitzender Holger Wasserfall

3. Finanzwart Stephan Heitmann

4. Sportwartin Birgit Küfe
